

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 4

München, den 4. März 2015

70. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Beihilfen	
18.02.2015	2030.8.3-F Fünfte Änderung der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung - Az.: 25 - P 1820 - 7/6 -	82
	Ausbildungs- und Prüfungswesen	
17.02.2015	2038.3-F Dritte Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn - Az.: 26 - P 3510 - 2/3 -	83

Beihilfen

2030.8.3-F

Fünfte Änderung der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 18. Februar 2015 Az.: 25 - P 1820 - 7/6

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (ErgBBayBhV) vom 13. August 2009 (FMBl S. 358, StAnz Nr. 35), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. Februar 2014 (FMBl S. 50, StAnz Nr. 7), wird wie folgt geändert:

1. Im Überschriftenkopf der Bekanntmachung werden nach dem Wort „**Finanzen**“ das Komma und die Worte „**für Landesentwicklung und Heimat**“ gestrichen.
2. Abschnitt 1 Nr. 1.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Im Jahr 2015 werden folgende Vergütungen berechnet:

 - a) eine Organisationspauschale je transplantiertem Organ in Höhe von 18.087 Euro,
 - b) bei extrarenalen Organen (z. Zt. Herz, Leber, Lunge, Pankreas und Darm) zusätzlich eine Pauschale für Flugkosten von 7.801 Euro je transplantiertem Organ, für das ein eigenständiger Flug durchgeführt wurde,
 - c) je transplantiertem Herz zusätzlich zu den Pauschalen nach den Buchst. a und b eine Pauschale von 43.881 Euro, wenn ein OCSTM-Einsatz durchgeführt wurde.Diese von der DSO jeweils in Rechnung gestellten Vergütungen sind nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 BayBhV beihilfefähig.“
 - b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

II.

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Abschnitt I Nrn. 1 und 2 Buchst. b mit Wirkung vom 11. Oktober 2013 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Ausbildungs- und Prüfungswesen

2038.3-F

**Dritte Änderung der
Bekanntmachung zum Verzeichnis der
Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz
und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg
in der dritten Qualifikationsebene
dieser Fachlaufbahn**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 17. Februar 2015 Az.: 26 - P 3510 - 2/3

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn vom 2. Dezember 2011 (FMBl S. 397), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. Januar 2014 (FMBl S. 47), wird wie folgt geändert:

1. Im Überschriftenkopf der Bekanntmachung werden nach dem Wort „**Finanzen**“ das Komma und die Worte „**für Landesentwicklung und Heimat**“ gestrichen.
2. Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. Als Hilfsmittel für die Zwischenprüfung und den schriftlichen Teil der Qualifikationsprüfung werden zugelassen“

3. Nr. 1.1.8 erhält folgende Fassung:

„1.1.8 Umsatzsteuer,
amtliche Handausgabe;
Sonderdrucke:

Nur für die Zwischenprüfung:

Auszug BMF vom 2. Januar 2014 (nur S. 29 bis 48),

Auszug BMF vom 5. Juni 2014 (nur S. 17 bis 20);

Nur für die Qualifikationsprüfung:

Auszüge aus dem UStAE: A15.2; A15.2a; A15.2b; A15.2c einschließlich Entsprechungstabelle; A15.23;

Auszüge aus dem Kroatiengesetz vom 25. Juli 2014 mit Neufassung § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG;“.

4. Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:

- 4.1 Nr. 1.2.8 erhält folgende Fassung:

„1.2.8 Basistexte öffentliches Recht,
Beck-Texte, dtv-Verlag;“.

- 4.2 Nr. 1.2.14 wird aufgehoben.

- 4.3 Die bisherige Nr. 1.2.15 wird Nr. 1.2.14.

II.

- ¹Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 2015 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt Abschnitt I Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Februar 2014 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
